

16. Januar 2013

STA C

0 0 2 7 **Gesamterneuerungswahlen der Regierungsstatthalterinnen und der Regierungsstatthalter; Wahlordnung**

---

In Anwendung von Artikel 43a, 44 Absatz 1 und 45 des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR) sowie gemäss Artikel 26a ff. und 36h des Dekretes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (DPR) werden die Gesamterneuerungswahlen der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter festgesetzt auf

**Sonntag, 9. Juni 2013**

und - im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften - auf die Vortage.



**1. Die zu besetzenden Stellen**

**1.1** *Verwaltungskreis Berner Jura*

1 Regierungsstatthalterin oder 1 Regierungsstatthalter  
Beschäftigungsgrad: 100 Prozent  
Standort: Courtelary

**1.2** *Verwaltungskreis Biel / Bienne*

1 Regierungsstatthalterin oder 1 Regierungsstatthalter  
Beschäftigungsgrad: 100 Prozent  
Standort: Nidau

**1.3** *Verwaltungskreis Seeland*

1 Regierungsstatthalterin oder 1 Regierungsstatthalter  
Beschäftigungsgrad: 100 Prozent  
Standort: Aarberg

**1.4** *Verwaltungskreis Oberaargau*

1 Regierungsstatthalterin oder 1 Regierungsstatthalter  
Beschäftigungsgrad: 100 Prozent  
Standort: Wangen a.A.

1.5 *Verwaltungskreis Emmental*

1 Regierungsstatthalterin oder 1 Regierungsstatthalter  
Beschäftigungsgrad: 100 Prozent  
Standort: Langnau i.E.

1.6 *Verwaltungskreis Bern-Mittelland*

1 Regierungsstatthalterin oder 1 Regierungsstatthalter  
Beschäftigungsgrad: 100 Prozent  
Standort: Ostermundigen

1.7 *Verwaltungskreis Thun*

1 Regierungsstatthalterin oder 1 Regierungsstatthalter  
Beschäftigungsgrad: 100 Prozent  
Standort: Thun

1.8 *Verwaltungskreis Obersimmental-Saanen*

1 Regierungsstatthalterin oder 1 Regierungsstatthalter  
Beschäftigungsgrad: 100 Prozent  
Standort: Saanen

1.9 *Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental*

1 Regierungsstatthalterin oder 1 Regierungsstatthalter  
Beschäftigungsgrad: 100 Prozent  
Standort: Frutigen

1.10 *Verwaltungskreis Interlaken-Oberhasli*

1 Regierungsstatthalterin oder 1 Regierungsstatthalter  
Beschäftigungsgrad: 100 Prozent  
Standort: Interlaken

**2 Termine**

Anmeldung bis 8. April 2013 (vgl. Ziffer 8)  
Wahltermin (erster Wahlgang): 9. Juni 2013  
Stichwahl (zweiter Wahlgang): 7. Juli 2013

**3 Wahlverfahren**

3.1 *Stille Wahl*

Die stille Wahl findet statt, wenn für eine zu besetzende Stelle nur eine Kandidatin oder nur ein Kandidat gültig angemeldet worden ist.

### 3.2 Öffentlicher Wahlgang

Der öffentliche Wahlgang findet statt, wenn für eine zu besetzende Stelle mehr als eine Kandidatin oder ein Kandidat gültig angemeldet worden ist.

Wählbar sind nur Personen, die gültig angemeldet worden sind. Die Stimmen für Personen, die nicht angemeldet worden sind, werden als ungültig erklärt.

Die Staatskanzlei veröffentlicht die Namen der wählbaren Personen im Amtsblatt und in den Amtsanzeigern.

### 3.3 Stichwahl

Haben nicht genügend kandidierende Personen im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang (Stichwahl) statt.

Wählbar sind Personen, welche gültig zum ersten Wahlgang oder zur Stichwahl angemeldet worden sind.

Rückzüge müssen spätestens am Dienstag nach dem ersten Wahltag, *am 11. Juni 2013, 16.00 Uhr* bei der Staatskanzlei eingetroffen sein. Die kandidierende Person muss dem Rückzug schriftlich zustimmen.

Die Anmeldungen von kandidierenden Personen, die nicht am ersten Wahlgang teilgenommen haben, müssen spätestens am Freitag nach dem ersten Wahlgang, *am 14. Juni 2013, 16.00 Uhr* bei der Staatskanzlei eingetroffen sein. Für die Anmeldung gilt sinngemäss Ziffer 8.

## 4 Wahlmaterial

### 4.1 Amtliche und ausseramtliche Wahlzettel

Die Staatskanzlei lässt für den öffentlichen Wahlgang amtliche Wahlzettel drucken. Die Herstellung und Verwendung ausseramtlicher Wahlzettel ist zulässig. Das Papier für ausseramtliche Wahlzettel ist bei der Staatskanzlei zu bestellen.

### 4.2 Versand des Werbematerials

Sobald die Durchführung eines öffentlichen Wahlganges feststeht, koordiniert das Regierungstatthalteramt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Vorbereitung des Versandes des Werbematerials. Für allfällige Stichwahlen findet kein Versand von Werbematerial statt.

## 5 Wählbarkeit und Unvereinbarkeiten

Wählbar ist jede in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigte Person. Die Unvereinbarkeiten sind in Artikel 68 der Kantonsverfassung geregelt.

## 6 Amtsdauer

Die Amtsdauer beginnt am 1. Januar 2014 und dauert bis am 31. Dezember 2017.

## 7 Altersgrenze

Das Arbeitsverhältnis endet auf Ende des Monats, in welchem die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter das 65. Lebensjahr vollendet hat.

## 8 Inhalt und Einreichung der Anmeldung

- 8.1 Die Anmeldung enthält den Familien- und Vornamen, genaues Geburtsdatum, Beruf, genaue Wohnadresse und Heimatort der Kandidatin oder des Kandidaten.
- 8.2 Die Anmeldung muss von mindestens 10 im Verwaltungskreis wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein, wobei die Unterschriften durch die stimmregisterführende Stelle zu beglaubigen sind.
- 8.3 Sofern nicht ausdrücklich eine andere Person bezeichnet wird, gilt die erstunterzeichnende Person als Vertreterin oder Vertreter der Anmeldung.
- 8.4 Die Angemeldeten müssen der Bewerbung schriftlich zustimmen. Ausgenommen sind bisherige Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber, die sich zur Wiederwahl stellen.
- 8.5 Die Anmeldungen müssen bis zum *8. April 2013, 16.00 Uhr*, bei der Staatskanzlei des Kantons Bern, Postgasse 68, 3000 Bern 8 eingetroffen sein.
- 8.6 Die Anmeldungen können zurückgezogen werden. Die Rückzüge müssen bis am *12. April 2013, 16.00 Uhr*, bei der Staatskanzlei eingetroffen sein. Die kandidierende Person muss dem Rückzug schriftlich zustimmen.
- 8.7 Auf Anfrage stellt die Staatskanzlei Anmeldeformulare zur Verfügung. Die Verwendung der Formulare ist nicht zwingend erforderlich.

## 9 Fristen

Die in den Ziffern 3.3, 8.5 und 8.6 angegebenen Fristen sind nur dann gewahrt, wenn die schriftlichen Eingaben im Original am letzten Tag der Frist bis 16.00 Uhr bei der Staatskanzlei eintreffen.

## 10 Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern (Art. 67, 68 und 93; BSG 101.1);
- Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR, Art. 43 – 45; BSG 141.1);
- Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG, BSG 153.01)
- Dekret vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (DPR, Art. 26a – 32d und 36h; BSG 141.11);
- Gesetz vom 28. März 2006 über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (Art. 1 – 3 und 15; BSG 152.321).

An die Staatskanzlei

Für den getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

